



Ausführungen zum Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter

Um die Sektionen und den Zentralverband bei der Interpretation und Umsetzung des Reglements zu unterstützen, werden nachfolgend einige Paragraphen erläutert.

Paragraf 1.3 Grundsatz

"Die Verantwortung für den Einsatz von Tourenleitern liegt bei den Sektionen des SAC." Dieser Grundsatz stellt klar, dass die alleinige Verantwortung für den Einsatz der Tourenleiter den Sektionen obliegt. Er geht allen nachfolgenden Paragraphen übergeordnet vor.

Paragraf 2.1 Ausbildungspflicht

Die Abgrenzungen der verschiedenen Aktivitäten sind oft schwierig und zum Teil unklar (z.B. Einseillängenklettern, Mehrseillängentouren, alpine Klettereien usw.).

Welche Tourenleiterausbildung wird für welche Aktivität benötigt?

Für alle Aktivitäten, welche unter das Reglement fallen, ist mindestens **eine** alpine Tourenleiterausbildung¹ erforderlich. Der Einsatzbereich des jeweiligen Tourenleiters liegt gemäss Paragraf 1.3 in der Verantwortung der Sektion. Das heisst, ein Tourenleiter (TL) Sommer kann theoretisch Wintertouren leiten und umgekehrt. Es ist sinnvoll, wenn der TL Sommer auch einen Tourenleiterkurs Winter oder Lawinenkurse besucht, um Wintertouren zu leiten und umgekehrt. Dies wird jedoch vom Zentralverband nicht explizit vorgeschrieben. Die Sektionen können weitergehende Bestimmungen erlassen (vgl. Paragraf 5).

Bezüglich der Schwierigkeiten der Touren gilt ebenfalls der Grundsatz gemäss Paragraf 1.3. Es liegt auch hier im Ermessen und in der Verantwortung der Sektion, die Schwierigkeiten der Touren den entsprechenden TL zuzuordnen.

Leiter Familien- und Kinderbergsteigen gelten nicht als alpine Tourenleiter¹. Daher müssen die FaBe- und KiBe-Leiter für alpine Aktivitäten, welche vom Reglement betroffen sind, SAC TL beiziehen. Bei Wanderungen bis und mit T4 und Schneeschuh-touren bis und mit WT 4 ist keine spezielle Ausbildung erforderlich.

¹ Als alpine Tourenleiterausbildungen gelten folgende Kurse: TL 1 und 2 Winter, TL 1 Winter Senioren, TL 1 Winter Schneeschuhe, TL 1 und 2 Sommer, TL 1 Senioren Sommer, TL Sportklettern, TL Alpinwandern.

Paragraf 3 Fortbildung

Über den Inhalt der Fortbildungen erlässt der Zentralverband keine Vorschriften. Die Fortbildung der Tourenleiter liegt in der Verantwortung der Sektionen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Tourenleiter-Fortbildung, z.B. innerhalb der Sektion, beim SAC Zentralverband, bei einer Bergsteigerschule oder der Alpinen Rettung Schweiz usw. Eine Fortbildungspflicht besteht für alle TL, welche gemäss Reglement alpine Aktivitäten für die Sektion leiten. Der Zentralverband stellt im SAC-Extranet Stoff-, Kursprogramme und Ausrüstungslisten den Sektionen als Hilfestellung zur Verfügung.

Tourenleiterausweise

Der Zentralverband stellt den Sektionen TL-Ausweise zur Verfügung, welche den TL auf Wunsch abgegeben werden können. Die TL-Ausweise müssen von den Tourenchefs unterschrieben werden.

Was ist eine Sektionstour?

Sektionstouren müssen vom zuständigen Organ der Sektion genehmigt werden. Es wird empfohlen, die Zuteilung der genehmigten Touren in einem Protokoll festzuhalten.

Fazit

Eine SAC-Tourenleiterausbildung oder eine andere nach dem Reglement anerkannte Ausbildung (mit Ausnahme der TL Bergwandern) berechtigt zum Leiten sämtlicher Winter- und Sommertouren. Die Sektion entscheidet über den Einsatz der Tourenleiter.

2. Juli 2009